

Ortsrecht

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 25.02.2011 in der Fassung der Änderung vom 04.10.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	3

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Land Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-AltLünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 03.04.2011, am Sonntag, 02.10.2011 und am Sonntag, 04.12.2011, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, 22.05.2011 die Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 03.07.2011 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:
Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke;
im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;
im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas–Mann–Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippeufer;
im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.
- (2) Der Stadtteil Lünen-AltLünen ist wie folgt begrenzt:
Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;
im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;
im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;
im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.
- (3) Der Stadtteil Lünen-Brambauer ist wie folgt begrenzt:
Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze Dortmund /Lünen;
im Norden durch die Stadtgrenze Waltrop /Lünen zwischen der Achenbachstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal;
im Osten durch den Datteln-Hamm-Kanal zwischen dem Stumm-Hafen und dem Stadthafen.

(4) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Süggelbach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;

im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung in der Fassung der Änderung vom 04.10.2011 tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (Siehe Amtsblatt der Stadt Lünen Nr. 25/2011 vom 06.10..2011)